



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

abas@seco.admin.ch

Bern, 15. Juli 2021

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und der
Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung soll die vorgeschlagene Revision mehrerer Artikel der ArGV1 und ArGV2 vor allem die Anwendung des Gesetzes vereinfachen, «um den Schutz der Arbeitnehmenden besser zu gewährleisten, sowie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen zu klären». Es wird eine Vereinfachung der Kontrollen der Kantone sowie eine bessere Verständlichkeit für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden angestrebt.

Einführende Bemerkungen

Offensichtlich schießt nun aber die Vorlage, die ursprünglich rein technisch Natur sein sollte (Kompetenzverschiebung Kantone/SECO) weit über das erklärte Ziel hinaus und bringt gemäss Rücksprache mit den zuständigen Gewerkschaften inakzeptable materielle Verschlechterungen in sensibelsten Bereichen des ArG für die Arbeitnehmenden.

Im Vordergrund stehen vor allem die Bestimmungen, welche die Nacht- und Sonntagsarbeit betreffen. Gerade Nacht- und Sonntagsarbeit stellt für die Arbeitnehmenden eine grosse Belastung dar, sowohl für die physische und psychische Gesundheit wie auch für das Sozialleben. Das grundsätzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit gehört daher zu den wichtigsten Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmenden – ent-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

sprechend restriktiv sind Ausnahmen davon zu handhaben. Wir lehnen deshalb die in zahlreichen Bereichen dieser Vorlage vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ab, die im Vergleich zu den heutigen Regelungen zu mehr Nacht- und Sonntagsarbeit führen sowie zu einer Ausdehnung auf zusätzliche Gruppen von Arbeitnehmern.

Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1)

Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1

Aktuell verlangt Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 für das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses, dass Arbeiten «zusätzlich» und «kurzfristig» anfallen müssen. Neu reicht es aus, dass Arbeiten «zeitlich nicht aufschiebbar sind». Gemäss Wegleitung kann dies bereits dann der Fall sein, wenn Konventionalstrafen oder der Verlust von Aufträgen drohen, falls die Lieferfrist nicht eingehalten wird. Bei diesen Beispielen handelt es sich gerade nicht um kurzfristig anfallende Arbeiten, sondern lediglich um solche, die eine Verzögerung erfahren. Kalkuliert also ein Produzent in zeitlicher Hinsicht (bewusst...) zu optimistisch, kann er darauf vertrauen, den Rückstand mittels Nacht- und Sonntagsarbeit wettzumachen. Selbstverschuldete Umstände dürfen aber sicher nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit führen.

Wir beantragen deshalb, dass Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 auf «zusätzliche dringende Arbeiten, die kurzfristig und unvorhergesehen anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind» geändert wird und weiter in der Wegleitung eindeutig dargelegt wird, dass nur bei unverschuldet eingetretenen Produktionsverzögerungen, wie bei Pannen an den Anlagen oder bei Ausfällen von Lieferanten, Rohstoffen oder Energieausfällen ein solches dringendes Bedürfnis vorliegt.

Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

Das «öffentliche Interesse» ist aus unserer Sicht äusserst problematisch, untauglich und zu wenig eingrenzend und dürfte willkürlich interpretiert werden. Aktuell besteht u.E. zu Recht eine Einschränkung auf die «öffentliche Sicherheit». Die neue Formulierung führt so unweigerlich zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs («öffentliches Interesse»). Wir fordern deshalb die Beibehaltung der bestehenden Regelung und die Streichung des «öffentlichen Interesses». Per Definition geht «öffentliches Interesse» materiell viel weiter als «öffentliche Sicherheit». Dies ist nicht akzeptabel. Gleichzeitig fordern wir auch die Streichung des Begriffs «Gesundheit» in Ziff. 2, da Nachtarbeit unbestrittenermassen grundsätzlich gesundheitsschädlich ist.

Entsprechend ist der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 in «aus Gründen der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder der öffentlichen Sicherheit [...]» umzuformulieren.

Art. 27 Abs. 2

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt ein Paradigmenwechsel: Bislang bewirkte die Art der Veranstaltung (kulturell, gesellschaftlich oder sportlich) in Zusammenhang mit dem lokalen Bezug das dringende Bedürfnis. Neu würde dies auf jede Veranstaltung zutreffen, sofern sie in irgendeiner Art und Weise auf die lokalen Besonderheiten zugeschnitten wäre. Mit der neuen Formulierung besteht die Gefahr, dass auch jede Art von rein kommerzieller Veranstaltung bewilligt werden könnte. Zudem ist die Beschränkung auf «lokale Besonderheiten» deutlich weniger restriktiv als die bisherige Beschränkung auf «örtliche Verhältnisse und Gebräuche». Wir lehnen daher diese Ausweitung des Geltungsbereiches ab und fordern die Beibehaltung der Einschränkung auf «Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen».

Dasselbe gilt in Bezug auf die in unseren Augen sehr gefährliche, unbestimmte Formulierung «im Rahmen von besonderen Firmenanlässen». Auch dies stellt aus unserer Sicht eine unnötige und nur schwer abzuschätzende Erweiterung der bestehenden Regelung und eine deutliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs dar. Damit könnten unter Umständen auch rein kommerzielle Anlässe, die ohne Not an Sonntagen stattfinden, bewilligt werden. Wir beantragen, die entsprechende Formulierung ersatzlos zu streichen.

Art. 28 Abs. 2 Bst. b

Dass die besonderen Konsumbedürfnisse nur noch für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und nicht mehr «für einen Grossteil der Bevölkerung» aus betrachtet werden, stellt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dar. Kombiniert mit dem Wegfall der Voraussetzung «täglich notwendig» sowie dem Umstand, dass die Unentbehrlichkeit nur noch bei den betroffenen Konsumenten vorhanden sein muss, wird im Gegensatz zur aktuellen Regelung der Anwendungsbereich massiv ausgeweitet. Im erläuternden Bericht wird hingegen darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, den Konsumenten «täglich notwendige und unentbehrliche Waren und Dienstleistungen» anbieten zu können. Wir verstehen nicht, warum der Terminus «täglich notwendig» nicht entsprechend explizit im Verordnungstext verbleiben soll. In der vorliegenden Form lehnen wir die Änderung ab.

Art. 28 Abs. 3 Bst. c

Der neu eingeführte Begriff der «Gefährdung der Lieferkette» ist zu unbestimmt und öffnet Missbrauch Tür und Tor. Er ist kategorisch abzulehnen. Gemäss Verordnungsentwurf ist daneben keinerlei weitere Voraussetzung notwendig, um die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit zu begründen. Der erläuternde Bericht zählt exemplarisch «langfristig halt-

bare Lebensmittel» und sogar «Baumaterialien für Baustellen» auf und untermauert damit die Befürchtung, dass fast jede Logistikkette unter den Entwurf subsumiert werden könnte. Das ist klar abzulehnen, weil nicht unter Unentbehrlichkeit zu subsumieren.

Weiter wird durch den Bericht erläutert, dass die technische Unentbehrlichkeit bei Lieferketten für frische Produkte in einem engen Sinne zur Anwendung kommt, womit wir unter Umständen einverstanden wären. Der Verordnungsentwurf lautet aber auf «Güter des täglichen Bedarfs». Diese Ausdehnung geht klar zu weit. Hier fordern wir eine strengere Formulierung und eine Begrenzung auf frische, schnell verderbliche unentbehrliche Produkte des täglichen Bedarfs, die aufgrund der kurzen Haltbarkeit eben verderben würden.

Art. 40

Diese vorgeschlagene Anpassung bringt eine massive Ausdehnung der bewilligungsfreien Nacht- und vor allem der Sonntagsarbeit und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und des Gesundheitsschutzes. Die aktuelle Regelung sieht Nachtarbeit nur für 3 Monate für sporadische oder periodisch wiederkehrende Einsätze oder 6 Monate bei zeitlich befristeten Einsätzen vor. Neu darf direkt und ohne Beantragung einer Verlängerung Nacht- und Sonntagsarbeit für bis zu 12 Monate durch die Kantone bewilligt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungspraxis der Kantone, ist eine Ausdehnung der Bewilligungen wie wohl auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Betriebe in den verschiedenen Kantonen zu erwarten.

Ebenso fällt die gesellschaftlich eminent wichtige Beschränkung der Sonntagsarbeit auf 6 Sonntage pro Jahr bei sporadisch vorkommenden Einsätzen sowie maximal 3 Monate bei befristeten Einsätzen weg. Das ist eine unnötige Deregulierung der Sonntagsarbeit durch die Hintertüre, was undemokratisch ist. Deshalb und aufgrund der negativen Auswirkungen der Nacht- und Sonntagsarbeit auf die Gesundheit und auf das Sozialleben der Arbeitnehmenden, lehnen wir die Revision von Art. 40 deshalb entschieden ab. Vielmehr ist die heutige Bestimmung beizubehalten.

Art. 41 (Gesuch)

Antrag Abs. 1 Ergänzung: «Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind *nach erfolgter Konsultation der Sozialpartner* einzureichen»:

Antrag: Abs. 2 Bst. e Ergänzung: «die Bestätigung, dass das schriftliche Einverständnis *der Arbeitnehmenden* eingeholt worden ist, ...»

Anhang zur Verordnung 1

Ziff. 4 ist ersatzlos zu streichen, da die Ausnahmebestimmungen für diese Branchen bereits in der ArGV2 geregelt sind. Nicht jede Art der Produktion der diversen Fleisch- und Fischarten bewirkt ein dringendes Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit. Bereits kommen viele grössere Betriebe ohne Sonntagsarbeit aus. Zudem werden mit der von den Sozialpartnern ausgearbeiteten und mitgetragenen Revision von Art. 27a ArGV2 bspw. für fleischverarbeitende Betriebe weitgehende Lockerungen dazukommen, weshalb die vorliegende Änderung nicht notwendig ist. Dasselbe gilt für die «Lieferung» von Fleisch und Bäckereiwaren. Dies ist heute schon grundsätzlich ab 5 Uhr morgens früh bereits möglich, was völlig ausreicht.

Es muss unter Ziff. 11 des Anhangs sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich zeitkritische Herstellung von Baumaterial für dringliche Baustellen auf Strassen und Schienen als unentbehrlich gelten. Das trifft dann zu, wenn das hergestellte Material deswegen in der Nacht oder am Sonntag hergestellt werden muss, weil auf den zu beliefernden Baustellen ebenfalls ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten in der Nacht oder am Sonntag gearbeitet wird. Daher wird folgende Ergänzung beantragt: « - die Herstellung von Baustoffen für Bauprojekte auf Strassen und Schienen als unentbehrlich vermutet (z.B. Asphalt, Beton, Kies, Zement), *soweit sie für Baustellen erfolgt, bei denen Art. 48 ArGV2 zur Anwendung gelangt*». Wir können nicht akzeptieren, dass die Unentbehrlichkeit für die Herstellung von Baustoffen grundsätzlich gegeben ist.

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2)

Art. 12 Abs. 2 und 2bis

Hier ist die Rechtsystematik unklar. Es ist offen, wie das Verhältnis dieser 2 Artikel zueinander ist (Alternativität?).

Art. 43 Abs. 1 und 2

Wir sind nicht einverstanden mit der Ausdehnung des Personenkreises, auf den die Ausnahmebestimmungen fallen. Es handelt sich bei den Sonderbestimmungen um sehr weitgehende Ausnahmen, wie z.B. die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 (Beschäftigung an 11 aufeinanderfolgenden Tagen), Art. 10 Abs. 4 (Ausdehnung der Dauer der Nachtarbeit), Artikel 11 (Verschieben der Lage des Sonntagszeitraums). Deshalb ist es wichtig, dass die Ausnahmen nur für einen eingeschränkten Personenkreis zur Anwendung kommen.

Dies ist auch der Sinn des heutigen Artikel 43a «Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe». Die betroffenen Veranstaltungsdienstleister und

Messebetriebe sind sich des Anwendungsbereichs der Ausnahmegewilligungen sehr bewusst. Bestehen Abgrenzungsprobleme zwischen den Bewilligungserteilungen gemäss Art. 27 ArGV1 durch die Kantone und dem Geltungsbereich des Art. 43 ArGV2, so sind diese durch Weisungen an die kantonalen Bewilligungs- und Kontrollbehörden zu beheben.

Der zweite Satz von Abs. 1 dehnt den Anwendungsbereich von bisher Konferenz-, Kongress- und Messebetrieben in unbeschränkter Weise auf jede Art von Betrieben aus, die im Rahmen von Veranstaltungen tätig sind. Diese Ausdehnung ist inakzeptabel. Sie schafft die Voraussetzung, dass auch Arbeitnehmende plötzlich mit Nacht- und Sonntagsarbeit konfrontiert werden, die das bei Beschäftigungsantritt aufgrund der Ausrichtung und der Haupttätigkeit ihres Betriebes nicht antizipieren konnten und mussten. Planungssicherheit ist ein wichtiges Gut für die Arbeitnehmenden. Die hier vorgeschlagene Änderung schafft Unsicherheit für die Arbeitnehmenden, da sie infolge des Wechsels der Betrachtungsweise - weg vom Betrieb hin zur Tätigkeit - den Kreis der möglicherweise von der bewilligungsfreien Nacht- und Sonntagsarbeit Betroffenen massiv ausdehnt. Aus diesen Gründen fordern wir die Streichung dieses zweiten Satzes (zu streichen: «Die gleichen Bedingungen gelten für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anderer Betriebe, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucher und Besucherinnen beschäftigt sind.»).

Wir beantragen, dass der betroffene Personenkreis ebenfalls im Abs. 2 auf «Angestellte von Veranstaltungsbetrieben» eingeschränkt wird und nicht auf «alle an Veranstaltungen beschäftigten Arbeitnehmenden» ausgedehnt wird. Dazu ist ein Einschub nötig: «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen *von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben, deren Haupttätigkeit die Erbringung von Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist und* die für den Auf- und Abbau der Stände. (...). beschäftigt sind (,....).»

Art. 48, Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentl. Verkehrs

Wir beantragen folgende Präzisierung bezüglich der Arbeit in der Nähe von Geleisen: Arbeiten «an oder in *unmittelbarer* Nähe von Gleisen...».

Zudem beantragen wir, dass die Erläuterungen des Berichts in die Verordnungsbestimmung aufgenommen werden: «Die Tätigkeiten müssen bei teilweiser oder vollständiger Sperrung des Streckenabschnitts ausgeführt werden und in direktem Zusammenhang mit der Transportanlage stehen.» sowie «Der beauftragte Betrieb muss über eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Sonntags- und Nachtarbeit seitens des Auftraggeber verfügen.».

Art. 51, Reinigungsbetriebe

Wir beantragen die Ergänzung eines Buchstabens c) (gem. dem Bericht) aufzunehmen:

c) *«...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen, tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.»*

Art 51a Bst. a

Die Formulierung bei Buchstabe a ist viel zu generell. Es braucht eine Anpassung, damit klarer eingegrenzt wird, für welche Betriebe dieser Artikel zur Anwendung kommt. Eine abschliessende Aufzählung, wie sie im erläuternden Bericht vorkommt, ist auch in die Verordnung zu integrieren. Ebenso ist im Sinne einer klaren Abgrenzung und Einschränkung die Klarstellung des erläuternden Berichtes, wonach die Tätigkeiten der Einsatzbetriebe im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, in die Verordnung aufzunehmen. Demzufolge beantragen wir die Formulierung *«[...] sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag erforderlich sind für Betriebe, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, und [...].*

Wir beantragen auch hier die Ergänzung eines Buchstabens c) (gem. dem Bericht) aufzunehmen:

c) *«...und es nicht möglich ist, die Arbeiten mit planerischen oder organisatorischen Massnahmen, tagsüber oder an Werktagen durchzuführen.»*.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung